



Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhaus für Forensische
Psychiatrie und Psychotherapie
Bad Rehburg

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Fachhochschule
der **Diakonie**



VISION VS. REALITÄT
DER MASSREGELVOLLZUG IMWANDEL

PHILIPP SCHELLER & TOBIAS KRAFFT

24. FEBRUAR 2023

Einleitung

Vorstellung

Philipp Scheller (35)

■ Gesundheits- und Krankenpfleger

■ Seit 2019 beim LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn auf einer geschützten Therapiestation nach § 63 StGB tätig.

Tobias Krafft (36)

■ Heilerziehungspfleger

■ Seit 2014 beim Land Niedersachsen im Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen in Bad Rehburg auf einer geschützten Therapiestation nach § 64 StGB tätig.

Agenda

■ Hintergrund

- Was ist der Maßregelvollzug und wer wird hier untergebracht?
- Der Maßregelvollzug in Zahlen
- Eine kurze historische Betrachtung
- Der Auftrag des Maßregelvollzugs
- Das Tätigkeitsfeld der Pflege
- Die aktuelle Lage – Bedarf der Reformation?
- Das Plädoyer zur Transformation

■ Ergebnisse

- Die möglichen Folgen für die straffällig gewordene Person, die Mitarbeitenden, die beteiligten Institutionen und die Gesellschaft
- Ein europäischer Vergleich
- Bereits erfolgte Umsetzung in Italien

■ Fazit

■ Schlussfolgerung

Hintergrund

Der Maßregelvollzug

Was ist der Maßregelvollzug?

- Im Maßregelvollzug erfolgt die freiheitsentziehende Unterbringung insbesondere von psychisch kranken oder suchtkranken Straftätern nach dem deutschen Strafgesetzbuch (StGB).
- **Unter bestimmten Umständen werden Straftäterinnen und Straftäter mit einer psychischen Störung nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, suchtkranke Straftäterinnen und Straftäter nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt.**⁽¹⁾
- Die forensische Psychiatrie (kurz: Forensik) ist für die Behandlung dieser Personen verantwortlich und hat darüber hinaus die Aufgabe der Begutachtung, z.B. in Bezug auf die Schuldfähigkeit oder Kriminalprognose.⁽²⁾

Hintergrund

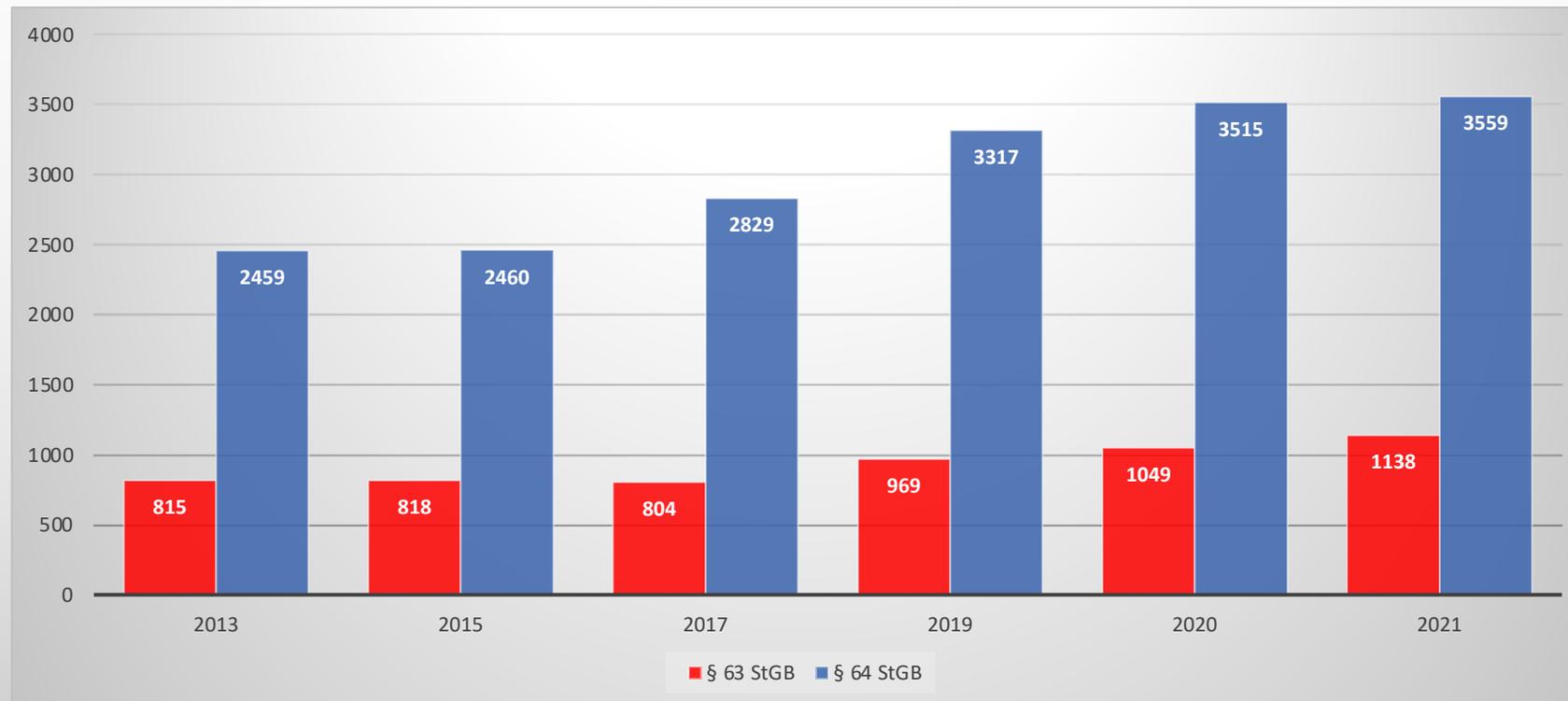
Der Maßregelvollzug

Wer wird im Maßregelvollzug untergebracht?⁽²⁾

- „Es ist die rechtsstaatliche Aufgabe des Gerichts, zu prüfen und festzustellen, ob sich die einem Menschen zur Last gelegten Straftaten ereignet haben und die Schwere von begangenen Straftaten zu bewerten.
- Bei der Entscheidung über die Einweisung in den Maßregelvollzug spielen zusätzlich Sachverständigengutachten zur **Einschätzung der Schuldfähigkeit zur Tatzeit** und **Prognose über die Gefährlichkeit** der Patienten eine wichtige Rolle. Psychiatrische Gutachter haben also eine diagnostische und prognostische Aufgabe und sie arbeiten angeleitet durch das Gericht.
- Wie lange ein psychisch erkrankter Straftäter im Maßregelvollzug bleiben muss, hängt dabei unter anderem von der Diagnose, der Behandelbarkeit der Patienten und der Risikoabschätzung ab“.

Maßregelanelanordnungen

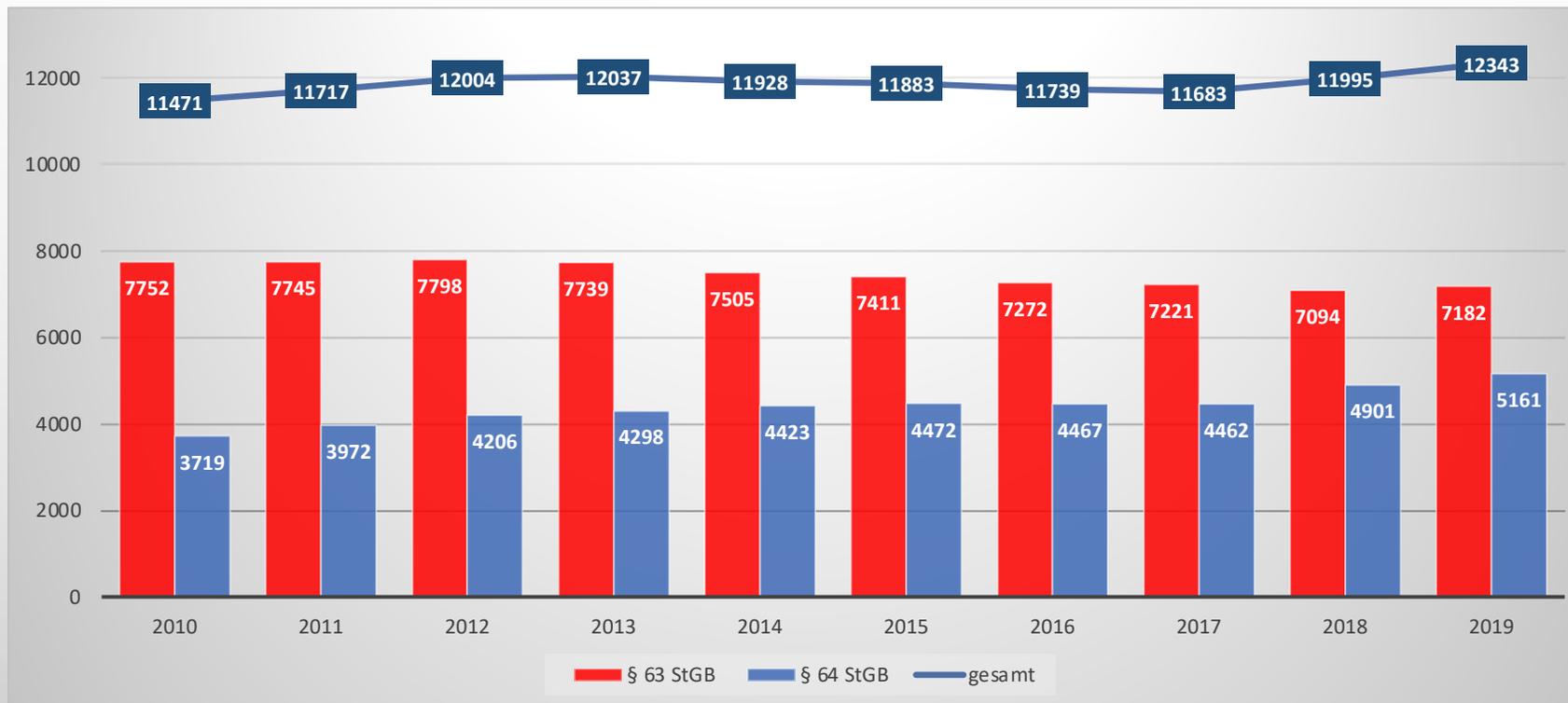
Anzahl der Anordnungen nach Jahren (3)



Hintergrund

Belegungssituation §§ 63, 64

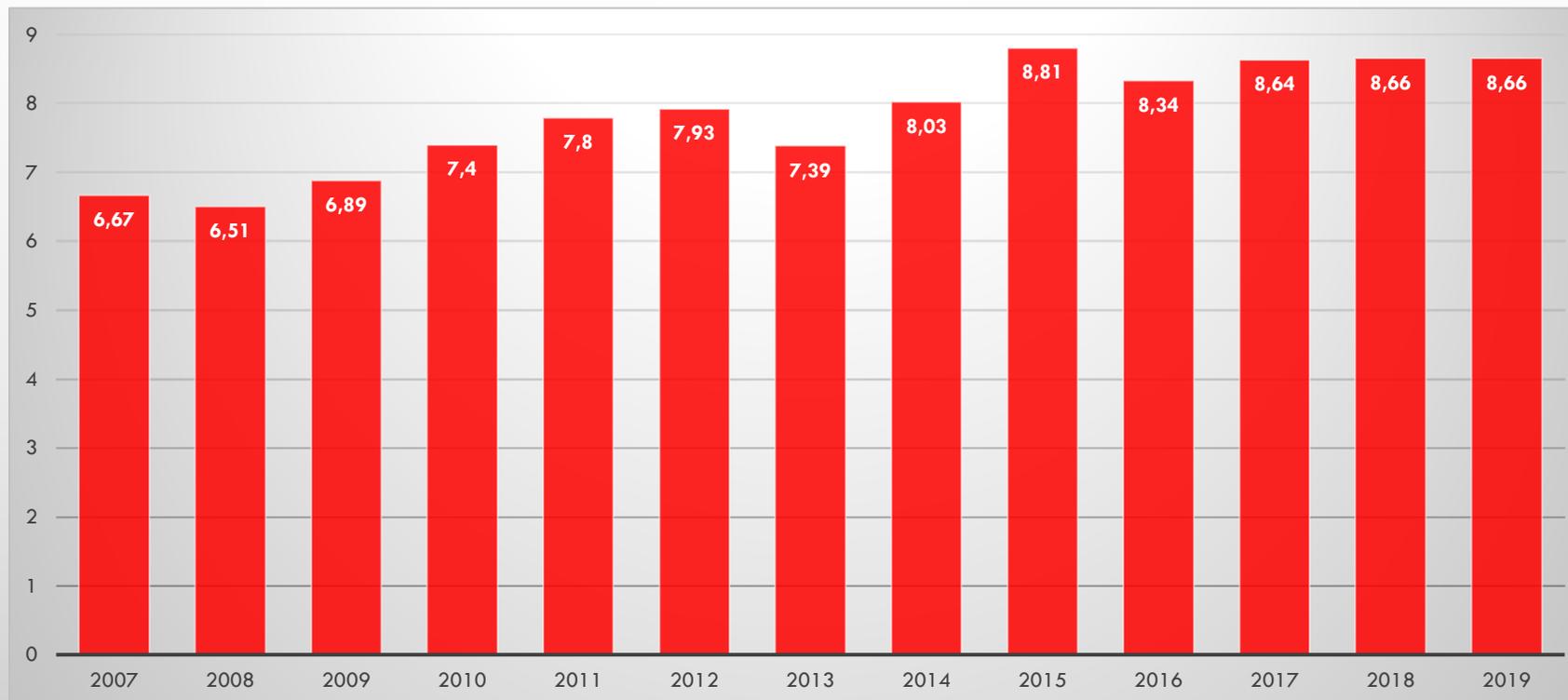
Durchschnittliche Belegung pro Jahr (4)



Hintergrund

Verweildauer nach § 63 StGB

Durchschnittliche Dauer in Jahren bei Beendigung der Unterbringung (4)



Hintergrund

Der Maßregelvollzug

Eine historische Betrachtung (5)

1934

Erste Gesetzgebung zu
freiheitsentziehenden
Maßregeln im
Reichsstrafgesetzbuch
„Maßregeln der **Sicherung**
und **Besserung**“

2007

Gesetzesreform
für § 64 StGB

2021

Vorschläge der
Bund-Länder-AG zur
Reformation des
§ 64 StGB

1975

Therapieorientierte
Modifikation durch
Strafrechts- und
Psychiatriereform
„Maßregeln der **Besserung**
und **Sicherung**“

2016

Gesetzesreform
für §§ 63, 64 StGB

2022

Plädoyer der DGSP zur
Transformation des
Maßregelvollzugs
§§ 63, 64 StGB

Hintergrund

Der Auftrag des Maßregelvollzugs

- „Die Maßregeln der „Besserung und Sicherung“ sind in den §§ 61 bis 72 des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelt und stellen eine **vom Strafgericht angeordnete Rechtsfolge für eine rechtswidrige Tat** dar, welche von der eigentlichen Strafe zu unterscheiden ist.
- Maßregeln der „Besserung und Sicherung“ werden entweder neben oder anstatt einer (Freiheits-) Strafe angeordnet. Ihre Anordnung setzt allerdings stets eine Gefährlichkeitsprognose des Täters voraus, welche Aufschluss darüber geben soll, ob von diesem künftig erneut strafrechtlich relevante Handlungen zu erwarten sind. Die Prognose orientiert sich dabei an der Schwere der begangenen Tat und der zu erwartenden Taten sowie dem Grad der Wahrscheinlichkeit für eine erneute Straffälligkeit“.(6)
- „Der Auftrag des Maßregelvollzugs (gemäß §§ 63, 64 StGB) ist, diese Menschen im Spannungsfeld von Therapie und Sicherheit zu behandeln und die Öffentlichkeit vor ihnen zu schützen“.(7)

Hintergrund

Der Auftrag des Maßregelvollzugs

Die Behandlungskaskade (8)



Der Pflege- und Erziehungsdienst

Ein Auszug der pflegerischen Tätigkeitsbeschreibungen unserer Standorte

Besserung

- Ermittlung des Pflegebedarfs
- Planung, Durchführung und Evaluation des Pflegeprozesses
- Assesmenterhebung
- Individuelle Auseinandersetzung mit Erkrankungs- und Störungsbild
- Einzel-, sowie Gruppentherapie
- Rehabilitation
- Wiedereingliederung in die Gesellschaft

Verfassungsrechtliche Hoffungsprinzip

- Grundvoraussetzung für alle pflegerischen Tätigkeiten
- Idealerweise eine manifestierte Haltung der Mitarbeitenden
- Hoffnung des Untergebrachten auf Resozialisierung

Sicherung

- Präventive Unterbringung zur Gefahrenabwehr
- Gefährlichkeitseinschätzung und -reduktion durch proaktive Beziehungsgestaltung
- Abwendung Eigen- oder Fremdgefährdung
- Aufsichtsführung während der Angehörigenbesuche oder Ausführungen

Hintergrund

Die aktuelle Lage

- Aufnahmedruck (§ 64 StGB) ^(9, 10, 11)
- Überbelegungen durch gestiegene Aufnahmezahlen (§ 64 StGB) ⁽¹²⁾
- Zunehmende Verweildauer nach § 63 StGB ⁽⁴⁾
- Fachkräftemangel im ärztlichen Dienst, sowie im Pflege- und Erziehungsdienst ^(13, 14)

Hintergrund

Die aktuelle Lage

- Überbelastungen der Mitarbeitenden, Personalausfälle und damit einhergehend Ausfälle von Therapieangeboten ⁽¹⁵⁾
- Diskrepanzen der bundesweiten unterschiedlichen Verweildauern nach § 63 StGB ⁽¹⁵⁾
- Kein direkter kausaler Zusammenhang zwischen psychischer Erkrankung und der Gefährlichkeit einer Person ⁽¹⁶⁾
- Fehlende Vereinbarung zwischen dem System des Maßregelvollzuges und der Charta der UN-BRK ⁽¹⁷⁾

Plädoyer zur Transformation

6-Punkte-Agenda (18)

1. Die §§ 63, 64 [...] StGB werden gestrichen.
2. Die Gesundheitsversorgung der sich im Freiheitsentzug befindenden Personen wird von Ärzten und Diensten am Ort wahrgenommen.
3. Alle sich im Freiheitsentzug befindenden Personen werden in die Sozialversicherung aufgenommen.
4. Einrichtungen des Maßregelvollzugs können zu solchen des Strafvollzugs werden.
5. Bisherige Beschäftigte des Maßregelvollzugs können in den Justizvollzugsdienst wechseln oder Mitarbeitende in den Gesundheits- und Sozialdiensten am Ort des Vollzugs werden.
6. Künftig ist allein der hoheitlich tätige Staat für die Sicherung der Verurteilten und den Schutz der Allgemeinheit zuständig.



Ergebnisse

Die möglichen Folgen

Was würde das für die straffällig untergebrachte Person bedeuten?

- Reduktion von Diskriminierung
- Bundesweit vereinheitlichte Strafen
- Therapieangebote sind für jede Person gleichermaßen zugänglich
- Fortbestand der Sozialversicherungen
- Die Unterbringung ist immer zeitlich befristet

Ergebnisse

Die möglichen Folgen

Was würde das für die Mitarbeitenden bedeuten?

- Keine Doppelfunktion mehr (Besserung & Sicherung)
- Tätigkeitsbeschreibungen von Mitarbeitenden (sowohl JVA als auch MRV) entsprechen wieder den eigentlichen Qualifikationen
- Schaffung von ambulanten Versorgungsstrukturen
- Weniger körperliche Übergriffe
- Gutachterlichen Tätigkeiten entfallen

Ergebnisse

Die möglichen Folgen

Was würde das für die beteiligten Institutionen bedeuten?

- MRV-Kliniken werden dem Bundesministeriums für Justiz unterstellt
- Entlastungen für die beliehenen Psychiatrien
- Entlastungen für die Justiz (Die Justiz ist allein für die Sicherung der Verurteilten und den Schutz der Allgemeinheit zuständig)
- Die Gesundheitsversorgung wird personell und strukturell von den Gesundheitsdiensten vor Ort verantwortet und umgesetzt

Ergebnisse

Die möglichen Folgen

Was würde das für die Gesellschaft bedeuten?

- Abschaffung von Stigmatisierung der Forensik
- Reduktion von „Willkür“-Empfinden der Angehörigen
- Potentiell geringere Belastungen für den Steuerzahler

Ergebnisse

Ein europäischer Vergleich

(17)

- In Italien, Spanien, Kroatien und Portugal bestehen seit 2017 keine psychiatrischen Justizkrankenhäuser mehr
- Dauer der forensischen Behandlung ist auf die Zeit der schuldangemessenen Strafe begrenzt (in Übereinstimmung mit der UN-BRK)
- In Frankreich und den Niederlanden werden psychisch kranke Straftäter vorwiegend in der Allgemeinpsychiatrie behandelt
- Behandlung erfolgt in Frankreich unter den gleichen Bedingungen wie zivilrechtlich Untergebrachte

Ergebnisse

Bereits erfolgte Umsetzung in Italien

(17)

- Reform durch ein Dekret des Ministeriums angestoßen
- Zahl der forensisch untergebrachten Personen sinkt um mehr als die Hälfte
- Unterbringungsdauer ist mittlerweile auf die gesetzliche Höhe der Haftdauer begrenzt
- Durchschnittliche Unterbringungsdauer beträgt zwei Jahre
- Deutschland expandiert in beiden Bereichen: 150% mehr Zuwachs an forensisch untergebrachten Personen und 50% Zuwachs bei der Dauer der Unterbringung

Aus unserer Sicht

- Grundlegende Überarbeitung des strafrechtlichen Versorgungssystems nach 80 Jahren unumstritten notwendig.
- Positive Potentiale werden deutlich, sobald eine Fokussierung ausschließlich auf die suchtkranke, oder psychisch kranke Person erfolgt.
- Keine Therapie im Zwangskontext.
- Stattdessen effektive und effiziente Therapieangebote für alle erkrankten Personen.

Schlussfolgerung

■ Forderungen aus dem Plädoyer bieten unter allen Beteiligten kontroverse Diskussionsgrundlagen, weisen aber auf berechnigte Problemfelder hin.

■ Übergangslitlinien müssen

■ frühzeitig erarbeitet

■ bundesweit kommuniziert

■ und eingeleitet werden

um vorhandene Ressourcen effizient einzusetzen und letztlich den therapiebedürftigen und -motivierten Personen zu Gute kommen zu lassen.

■ Eine Weiterentwicklung der Versorgungsangebote für psychisch, oder suchtkranke Menschen, die eine Straftat begannen haben, ist zwingend notwendig.

Quellen

- (1) Bundesministerium der Justiz (2022). Pressemitteilung: Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 Strafgesetzbuch. Im Internet: [bmi.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/0113_Massregelvollzug.html](https://www.bmi.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/0113_Massregelvollzug.html)
- (2) DGPPN (2023). Forensische Psychiatrie. Im Internet: [dgppn.de/schwerpunkte/forensische-psychiatrie.html](https://www.dgppn.de/schwerpunkte/forensische-psychiatrie.html)
- (3) Statistisches Bundesamt (2022). Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3). Im Internet: [destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300217004.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300217004.html)
- (4) Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021). Evaluierungsbericht zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB [...]. Im Internet: [bmi.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Evaluierung_63.pdf](https://www.bmi.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Evaluierung_63.pdf)
- (5) Kammeier, H. (2021). Zur Diskussion um die Zukunft des § 64 StGB. Kapitel: „Zur Entstehungsgeschichte“
- (6) ISIK Rechtsanwälte Hannover (2023). Im Internet: [rechtsanwalt-in-hannover.de/strafrecht-im-ueberblick/maessregeln-der-besserung-und-sicherung](https://www.rechtsanwalt-in-hannover.de/strafrecht-im-ueberblick/maessregeln-der-besserung-und-sicherung)
- (7) LVR: Landschaftsverband Rheinland (2021). Was ist Maßregelvollzug? Im Internet: [lvr.de/de/nav_main/kliniken/maregelvollzug/wasistmaregelvollzug/wasistmaregelvollzug_1.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kliniken/maregelvollzug/wasistmaregelvollzug/wasistmaregelvollzug_1.jsp)
- (8) Kammeier, H., Koller, M. (div. Jahre). Die Behandlungskaskade im Maßregelvollzug
- (9) MRVZN: Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (2023). Zentrale Belegungssteuerung.
- (10) Hoffmann, A., von Werder, F. (2023). Frankfurter Rundschau. Hohe Überlastung: Maßregelvollzug am Limit. Im Internet: [fr.de/politik/hohe-ueberlastung-massregelvollzug-am-limit-92094856.html](https://www.fr.de/politik/hohe-ueberlastung-massregelvollzug-am-limit-92094856.html)
- (11) Schütz, S. (2021). Norddeutscher Rundfunk: Mehr als 200 Menschen warten auf Platz im Maßregelvollzug. Im Internet: [ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Mehr-als-200-Menschen-warten-auf-Platz-im-Massregelvollzug,massregelvollzug312.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Mehr-als-200-Menschen-warten-auf-Platz-im-Massregelvollzug,massregelvollzug312.html)
- (12) DGPPN (2017). Das Stigma psychischer Erkrankungen in der Gesellschaft. Im Internet: [dgppn.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2017/psychiatrie-und-gesellschaft.html](https://www.dgppn.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2017/psychiatrie-und-gesellschaft.html)

Quellen

- (12) Arbeitsgruppe Sanktionsrecht der FES (2022). Paragraph 64 StGB zu reformieren reicht nicht. Plädoyer für ein Gesamtkonzept Suchtbehandlung im Strafvollzug. FES impuls. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung. Im Internet: fes.de/abteilung-analyse-planung-und-beratung/artikelseite-apb/64-stgb-zu-reformieren-reicht-nicht-plaedoyer-fuer-ein-gesamtkonzept-suchtbehandlung-im-strafvollzug
- (13) Pflegenot Deutschland (2023). Personalmangel in der Pflege verschärft sich weiter. Im Internet: pflegenot-deutschland.de/ct/personalmangel-pflege
- (14) Hans-Böckler-Stiftung (2022). Neue Studie: Mindestens 300.000 zusätzliche Pflegekräfte durch Wiedereinstieg in Beruf oder aufgestockte Arbeitszeit möglich. Im Internet: boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-neue-studie-mindestens-300-000-zusätzliche-pflegekräfte-40798.htm
- (15) Dörhöfer, P. (2023, zitiert nach DGPPN-Vorstand Prof. Dr. Jürgen Müller). Frankfurter Rundschau: Maßregelvollzug: Hinter dicken Mauern herrschen Zustände, die untragbar sind Im Internet: fr.de/politik/massregelvollzug-hinter-dicken-mauern-herrschen-zustaende-die-untragbar-sind-92044461.html
- (16) Pollmächer. T. (2022). DGPPN Pressemitteilung: Psychiater fordern bessere Versorgung psychisch erkrankter Straftäter Im Internet: dggppn.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2022/psychisch-erkrankte-straftaeter.html
- (17) Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (2008). Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im Internet: institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk
- (18) Feißt, M., Lewe, U., Kammeier, H. (2022). DGSP Positionspapier: Plädoyer zur Transformation der Maßregeln §§ 63, 64 StGB. Im Internet: forensik.de/publikationen/stellungnahmen.html
- (19) Querengässer, J., Baur, A., Berthold, D. (2022). KriPoZ: Kriminalpolitische Zeitschrift. Skizze eines neuen § 64 StGB – Alternativen und Ergänzungen zum Reformvorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Im Internet: kripoz.de/2022/05/30/skizze-eines-neuen-%c2%a7-64-stgb-alternativen-und-ergaenzungen-zum-reformvorschlag-der-bund-laender-arbeitsgruppe/
- (20) Statistisches Bundesamt (2022). Ausbildung in der Pflege 2021: 5% mehr neue Ausbildungsverträge als im Vorjahr. Im Internet: destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_314_212.html
- (21) Foto (Titelseite): © 2023 - Clipdealer. Im Internet: clipdealer.com/photo/media/B:8282670

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktieren Sie uns gerne:

Philipp Scheller
scheller.1987@web.de

Tobias Krafft
tobiaskrafft@t-online.de